

**Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den  
Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Wirges**  
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Der Stadtrat der Stadt Wirges hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 10.10.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen.....	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen.....	2
§ 3 Ermittlungsgebiete .....	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht.....	3
§ 5 Gemeindeanteil .....	3
§ 6 Beitragsmaßstab.....	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke .....	5
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches .....	5
§ 9 Vorausleistungen.....	6
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages .....	6
§ 11 Beitragsschuldner.....	6
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit .....	6
§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung.....	7
§ 14 Öffentliche Last .....	7
§ 15 In-Kraft-Treten.....	7

## **§ 1** **Erhebung von Ausbaubeiträgen**

(1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

## **§ 2** **Beitragsfähige Verkehrsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

## **§ 3** **Ermittlungsgebiete**

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Stadtgebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die die Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

#### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

#### **§ 5 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil beträgt 40 %.

#### **§ 6 Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.  
Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
  - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
  - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für geplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

## **§ 7**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

## **§ 8**

### **Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

Für das Jahr 2019 werden beitragsfähige Aufwendungen für den wiederkehrenden Beitrag nur insofern berücksichtigt, als sie nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (01.06.2019) kassenwirksam angefallen sind.

## **§ 9 Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

## **§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages**

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

## **§ 11 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 12 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

**§ 13**  
**Übergangs- bzw. Verschonungsregelung**

Die Stadt Wirges bestimmt hiermit, dass in den Fällen des § 10 a Absatz 6 KAG Grundstücke für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). Das Nähere wird durch die Satzung der Stadt Wirges zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Verschonungssatzung) vom 10.10.2022 bestimmt.

**§ 14**  
**Öffentliche Last**

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Wirges, den 11.11.2022

Andreas Weidenfeller  
Stadtbürgermeister

Siegel

**Anlage zur Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Wirges - Begründung zu dem gebildeten Abrechnungsgebiet gem. § 10 a Abs. 1 KAG**

Bei der Stadt Wirges mit ihrem zur einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Straßennetz handelt es sich um ein **zusammenhängendes Gebiet** im Sinne des Verfassungsrechts unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie des einschlägigen Landesrechts (§ 10 a KAG) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat mit Beschluss des Ersten Senats vom 25. Juni 2014 (1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10) den Wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag in Rheinland-Pfalz bestätigt unter der Maßgabe, dass die beitragspflichtigen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil erfahren.

*„Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines **zusammenhängenden bebauten Gebiets**, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Dabei dürfte in Großstädten die Aufteilung der Verkehrsanlagen in mehrere abgrenzbare Gebietsteile regelmäßig erforderlich und unbeschadet des ansonsten bestehenden Satzungsermessens die Annahme einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen sein; in kleinen Gemeinden - insbesondere solchen, die aus nur einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen - werden sich einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet dagegen häufig decken.“*

Dem folgend sieht die gesetzliche Neureglung in **§ 10 a Abs. 1 KAG** vor:

*„Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Ein räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben.“*

Bei der Abrechnungseinheit mit dem hier zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Straßennetz handelt es sich um ein zusammenhängendes Gebiet im dargestellten Sinne. So handelt es sich bei der Stadt Wirges um eine eher – wie vom Bundesverfassungsgericht angesprochen (s.o.) - „*kleine Gemeinde, die aus nur einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort besteht.*“

Etwaige zwingend trennende Zäsuren wie Bahnlinien, Flüsse oder größere Straßen, die nicht ungehindert oder nur mit großem Aufwand gequert werden könnten, liegen ebenso nicht vor wie größere trennende Außenbereichsflächen.

Hierzu im Einzelnen:

**Zur Bahnlinie:**

Die im Westen durch den Randbereich der Stadt verlaufende – nur eingleisige - Bahnlinie wird vor Ort nicht als Zäsur wahrgenommen. Sowohl über die Siemensstraße als auch über die Bahnhofstraße bestehen jeweils Quermöglichkeiten für PKW, LKW sowie für Fußgänger und Radfah-

rer. Es handelt sich dabei um eine Überführung (Bahnhofstraße) und eine Unterführung (Siemensstraße), so dass etwaige Wartezeiten (wie z.B. bei einem beschränkten Bahnübergang) nicht anfallen. Die Bahn kann also im Abstand von ca. 650 Metern an zwei Stellen ungehindert und ohne großen Aufwand gequert werden

### **Landestraße L 313 (Samoborstraße und Südstraße):**

Es bestehen an mehreren Stellen für den Fahrverkehr Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten auf die und von der L 313 (**Samoborstraße**). Der Fahrzeugverkehr kann zudem auf den beiden Kreisverkehrsanlagen (im Nordwesten Anbindung Siemensstraße und im Zentrum Anbindung Bahnhofstraße) im Abstand von ca. 720 Metern die Landesstraße queren.

Für den Fußgängerverkehr besteht eine Fußgängerbrücke im Bereich Krümmelstraße.

Ca. 350 Meter nordwestlich hiervon befindet sich eine Fußgängerunterführung. Am Kreisverkehr mit der Bahnhofstraße ist zudem eine Querungshilfe für Fußgänger angelegt.

Die **Südstraße** ist für den Kraftfahrzeugverkehr ohne weiteres querbar. Hinzu kommen die angelegten Kreuzungsbereiche (Kreisverkehr Bahnhofstraße und Kreuzung Jahnstraße - Theodor-Heuss-Ring). Für den fußläufigen Verkehr befindet sich neben der bereits genannten Querungshilfe am Kreisverkehr auch eine Fußgängerunterführung im Bereich der Jahnstraße.

Die Landestraße L 313 (Samoborstraße und Südstraße) kann also sowohl vom Kraftfahrzeugverkehr als auch vom fußläufigen Verkehr an vielen Stellen ungehindert und ohne großen Aufwand gequert werden, so dass diese keine trennende Zäsur im o.g. Sinne darstellt.

### **Südöstliches Gewerbegebiet (Weidenbusch)**

Hinsichtlich des Gewerbegebietes Daimlerstraße / Boschring / Dieselstraße gilt es Folgendes zu beachten: Überplant ist dieser Bereich mit dem Bebauungsplan „Auf dem Weidenbusch (3. Änderung)“. Das hiervon überplante Gebiet grenzt im Nordosten unmittelbar an das Bebauungsplangebiet „Steinerne Brücke“ und im Westen unmittelbar an den überplanten Bereich „Schule“ (Sondergebiet) an. Eine etwaige Trennung durch Außenbereichslagen ist damit nicht gegeben.

Zudem ist bei der klassifizierten „Daimlerstraße“ keine OD-Festsetzung erfolgt und damit keine Anbaubestimmung gegeben. Boschring und Dieselstraße sind außerdem zum jetzigen Zeitpunkt (Satzungsbeschluss) noch nicht gewidmet und auch noch nicht endgültig hergestellt.

Die Bildung einer eigenen Abrechnungseinheit für dieses Gebiet ist daher aktuell, aber auch künftig nicht vorzunehmen.

Eine etwaige (spätere) Pflicht zur Aufteilung in ein eigenständiges Abrechnungsgebiet ergibt sich für das Gewerbegebiet auch nicht aus dem Gesichtspunkt eines **„strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwands“** im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung.

Allgemein (d.h. ohne spezifische Bezugnahme auf Gewerbegebiete) hat das BVerfG in seinen Beschlüssen vom 25.6.2014 am Ende folgende Grundaussage getroffen:

*„Die Gemeinden werden zudem bei der Bildung der Abrechnungseinheiten zu berücksichtigen haben, ob dabei Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand zusammengeschlossen werden, falls dies zu einer auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führen würde.“*

Diese Thematik wurde in der Rechtsprechung mehrfach in Bezug auf Gewerbegebiete aufgegriffen:

*„Ein bautechnisch bedingter höherer Ausbauaufwand der Verkehrsanlagen im Gewerbegebiet ist jedenfalls in der Regel durch die Größe der Gewerbegrundstücke, regelmäßig höhere Vollgeschosszahlen, höhere Baumassen und vor allem durch die Artzuschläge ausgleichbar. Dennoch bestehen kleinere Verschiebungen sind mit Blick auf die vom BVerfG akzeptierte „großzügige Pauschalierungsbefugnis“ in der Gemeinde hinzunehmen. (...)“*

VG Trier, Urt. v. 13.12.2018, 10 K 4250/18.TR; bestätigt durch OVG RP, 14.7.2020, 6 A 11665/19.OVG

Da vorliegend die Straßen im Gewerbegebiet einen verstärkten Aufbau aufweisen, aber nur unwesentlich breiter sind als üblicherweise in den Wohngebieten, dafür aber die erschlossenen und gewichteten Grundstücksflächen deutlich größer sind, ist hier nicht von einer „nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten“ auszugehen.

Auch die **Einwohnerzahl** steht der Zusammenfassung der Stadt Wirges zu nur einem Abrechnungsgebiet nicht entgegen. Das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) hat davon gesprochen, dass „Großstädte“ regelmäßig aufzuteilen sind.

In der Gesetzesbegründung (a.a.O.) wird hierzu ausgeführt: *„Ein räumlicher Zusammenhang kann dennoch auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Gemeinde- bzw. Stadtgebiet vorliegen; entsprechendes gilt für Orts- bzw. Stadtteile. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, sodass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10 000 bis 20 000 umfassen.(...)“*

Das OVG Rheinland-Pfalz hat zwar insoweit einen Orientierungswert von 3.000 Einwohnern in den Raum gestellt, hierzu aber ausgeführt: *„Der Orientierungswert von 3.000 Einwohnern für eine einheitliche öffentliche Einrichtung von Anbaustraßen (.....) folgt aus der Notwendigkeit eines konkret zurechenbaren Vorteils im Sinne eines Lagevorteils für jedes veranlagte Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen. Dieser Orientierungswert stellt vor allem in dörflichen oder kleinstädtischen Abrechnungseinheiten ein Indiz für das Bestehen der beitragsrechtlich erforderlichen Vorteilslage dar, während ihm bei mehrgeschossiger verdichteter Bauweise eine geringere indizielle Bedeutung zukommt.“* (OVG RP Urteil vom 4.6.2020, 6 C 10927/19.OVG).

Inzwischen wurden seitens des Oberverwaltungsgerichts mit gleichlautender Begründung auch größere Abrechnungsgebiete bestätigt, so z.B. die rheinhessische verbandsangehörige Gemeinde Saulheim mit ca. 8.100 Einwohnern (OVG RP, Urteil vom 20.04.2021, 6 C 10799/20.OVG) sowie das Innenstadtgebiet der Stadt Wissen/Sieg) mit 7.500 Einwohnern, (inkl. Bahnlinie, Fluss und Bundesstraße - OVG RP, Urteil vom 21.05.2021, 6 C 11404/20.OVG).

Die Situation in Wirges mit ca. 5.525 Einwohnern erscheint insoweit mit der in Wissen/Sieg oder in Saulheim auch im Hinblick auf die vorliegende Bauweise durchaus vergleichbar. Eine Verpflichtung zur Aufteilung des Abrechnungsgebiets kann vorliegend aus der Einwohnerzahl nicht abgeleitet werden.

Da es sich also um ein zusammenhängendes Gebiet im oben dargestellten Sinne handelt, erscheint eine Aufteilung in mehrere Abrechnungsgebiete nicht angezeigt.